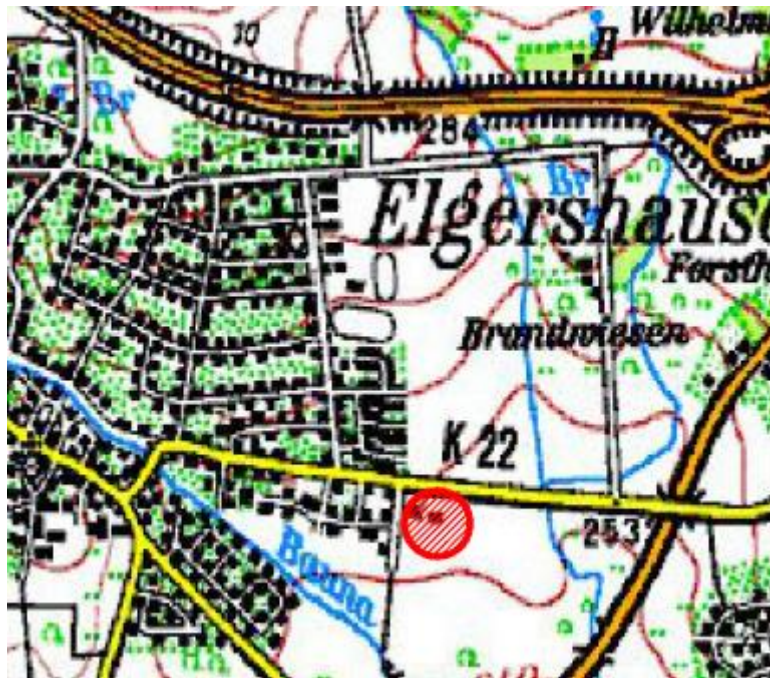

Artenschutzrechtliche Einschätzung

zum

Bebauungsplan Nr. 68

„Sandweg 2“

Schauenburg- Ortsteil Elgershausen



Erstellt durch:

BANU - Dipl.-Biol. Torsten Cloos

Neuendorfer Str. 8

34286 Spangenberg

Tel. 05663-931768

Mail: TorstenCloos@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|---|
| 1. | ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG | 2 |
| 2. | DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET | 2 |
| 2.1 | ZU BEHANDELNDE ARTEN / ARTENGRUPPEN..... | 2 |
| 2.2 | UNTERSUCHUNGSGEBIET | 3 |
| 3. | EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ..... | 5 |
| 3.1 | FLEDERMÄUSE | 5 |
| 3.2 | VÖGEL | 5 |
| 3.3 | REPTILIEN | 6 |
| 3.4 | WEITERE RELEVANTE ARTEN..... | 6 |
| 3.5 | ERGÄNZENDE HINWEISE..... | 6 |
| 4. | ZUSAMMENFASSUNG | 7 |
| 5. | LITERATUR | 8 |

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Schauenburg beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68 „Sandweg 2“ am Südostrand von Elgershausen auf Grund der konkreten Nachfrage eines Vorhabenträgers die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Allgemeines Wohngebiet (südlicher Geltungsbereich) im Anschluss an vorhandene Bebauung für den Eigenbedarf zu schaffen. Der nördliche Teil soll entsprechend der bereits vorhandenen Nutzung als Mischgebiet ausgewiesen werden. Die Erschließung ist über den Sandweg und eine davon nach Osten abzweigende Stichstraße geplant. Der Geltungsbereich wird überwiegend von einem Garten- und Landschaftsbaubetrieb genutzt. Nördliche Teilbereiche sind bebaut (Betriebsgebäude, Hallen, Wohngebäude). Der Bereich ist verkehrlich über die K 33 und den nach Süden abzweigenden Sandweg angebunden.

Die geänderte Gesetzeslage durch die sogenannte "kleine Artenschutznovelle" im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 erfordert seither bei der Vorhabenzulassung die Beachtung und fachliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 3. Fassung Dezember 2015) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, "wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können". Aus diesem Grund ist bei oben genanntem Vorhaben eine Einschätzung zu den artenschutzrechtlichen Belangen nötig. Hierbei ist die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen.

Die unten aufgeführten Aussagen basieren auf den Kartierterminen in 2019 und 2020 zur Erfassung der relevanten Strukturen und Biotope inkl. Erfassungen zum Artenschutz (Potentialabschätzung, Fledermäuse, Reptilien, Vögel).

2. DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.1 ZU BEHANDELNDE ARTEN / ARTENGRUPPEN

Folgende Arten/Artengruppen wurden auf Basis der o.g. Datengrundlagen als möglicherweise beeinträchtigt herausgearbeitet:

- Säugetiere (hier: nur Fledermäuse)
- Vögel
- Reptilien

Für alle weiteren FFH-Anhang-IV-Arten der Artengruppen wie

- Säugetiere (außer den Fledermäusen)
- Amphibien
- alle Insektengruppen, Mollusken und weitere Wirbellose
- sowie der Artengruppen Pflanzen, Moose und Flechten

existieren im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate (z.B. Amphibien) oder es existieren keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen (z.B. Haselmaus). Deshalb kann eine Betroffenheit für diese Arten ausgeschlossen werden. Diese Arten/Artengruppen müssen im Rahmen der Artenschutzbearbeitung nicht weiter behandelt werden. Der „Leitfaden Artenschutz in Hessen“ sagt zu diesen aus, dass sie – wenn nötig – aber im Rahmen der Eingriffsregelung beachtet werden müssen. Im Plangebiet ergaben sich keine Hinweise auf entsprechende Arten.

2.2 UNTERSUCHUNGSGBIET

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „Sandweg 2“ befindet sich am Südostrand von Elgershausen (vgl. Abb. 1).

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden von der Korbacher Straße (K 33)
- im Osten von Ackerflächen
- im Süden/Südwesten von einem geschotterten Wirtschaftsweg mit dahinter liegenden Ackerflächen
- im Westen von Wohnbebauung mit in einem Teilabschnitt vorgelagerten Gärten.

Der nördliche Geltungsbereich ist durch einen Betrieb mit Gebäuden, geschotterten und gepflasterten Fahr-, Stell- und Materiallagerflächen sowie durch Grünflächen mit z.T. altem markantem Baumbestand (Baumgruppe, Einzelbäume) gekennzeichnet. Der südliche Geltungsbereich ist neben einzelnen Erdlagerflächen und einen Schotterweg durch Grünflächen (Staudenfluren, Blühstreifen) und lückigen Hecken am Südrand geprägt. Außerhalb ist als landschaftliches Strukturelement am Südrand eine Baumreihe entlang des vorhandenen Wirtschaftsweges zu nennen. In der südlichen Hälfte grenzen am Westrand Gärten der vorhandenen Wohnbebauung an. Insgesamt ist der Geltungsbereich weitestgehend eingezäunt. Vom Vorhaben betroffen sind folgende im Artenschutz relevante Biotope / Habitate:

- Rasen- und Grünflächen v.a. im nördlichen Bereich des Plangebietes
- Ruderalfluren, Schotterflächen und Rohbodenbereiche v.a. im südlichen Bereich des Plangebietes
- Einzelne der im Geltungsbereich vorkommenden Gehölzstrukturen: 1 Urwelt-Mammutbaum mit ca. 8 m Kronendurchmesser, 2 Sumpfeichen mit jeweils ca. 7 m Kronendurchmesser und 1 Winterlinde mit ca. 4 m Kronendurchmesser, des Weiteren kleinflächig Gehölzstreifen und Zierhecken – v.a. der markante Gehölzbestand im Nordosten des Geltungsbereiches wird aber geschont

Weitergehende Angaben sind den Unterlagen des Planungsbüros PSL zu entnehmen.



Abb. 1a&b: Geltungsbereich des BPlanes mit Vorentwurf und zum Erhalt festgesetzten Gehölzen sowie Darstellung des aktuellen Zustandes im Luftbild (vgl. Unterlagen des Planungsbüros PSL)

3. EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ

Auf Basis der vorliegenden Daten sind folgende Aussagen zu treffen.

3.1 FLEDERMÄUSE

Hier sind die entsprechenden Siedlungsarten bzw. Arten des Siedlungsrandes wie die Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Breitflügelfledermaus und Abendsegler zu erwarten. Diese nutzen das Plangebiet wahrscheinlich hauptsächlich zur Nahrungssuche. Für die Nutzungsform als Nahrungsraum kann das Vorhaben als unkritisch angesehen werden, v.a. da ein Großteil der Gehölze als in diesem Zusammenhang entscheidende Biotopelemente erhalten werden können. Grundsätzlich stellen die vom Eingriff betroffenen Strukturen und Biotope keine essentiellen Nahrungsräume dar.

Im Rahmen der Geländebegänge konnten möglicherweise besiedelbare Höhlenstrukturen nur in den zum Erhalt festgesetzten Gehölzen gefunden werden.

Die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände kann somit für die Artengruppe der Fledermäuse durchgängig mit nein beantwortet werden.

3.2 VÖGEL

Hier sind ebenso hauptsächlich in Siedlungen bzw. am Siedlungsrand vorkommende Arten, wie z.B. Amsel, Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Stieglitz, Grünfink, Dorn- und Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Star, Zaunkönig und verschiedene Meisenarten sowohl als Brutvogel als auch als nahrungssuchende Tiere zu erwarten bzw. gefunden worden. Für alle Arten, die den Planungsraum nur zur Nahrungssuche nutzen, sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten (ein lokales Ausweichen scheint möglich und auch eine Nutzung der im BPlan vorgesehenen Grünflächen und Ausgleichsflächen wird möglich sein).

Durch die Schonung eines Großteils der Gehölze ist für die Gehölzbrüter unter den vorkommenden Vogelarten nur geringfügig Ausgleich notwendig (v.a. Ausbringen von Nisthilfen).

Folgender Ausgleich wird vorgesehen:

- 2 Halbhöhlenbrüterkästen für Arten wie Rotkehlchen und Zaunkönig
- 1 Großmeisen- und 1 Kleinmeisenkästen z. B. für die unterschiedlichen Meisenarten

Grundsätzlich ist für möglicherweise brütende Arten wichtig, dass die Gehölzentfernung bzw. Baufeldräumung im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar) stattfinden muss.

Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände für die Avifauna bei Beachtung der genannten Vorgaben und Maßnahmen durchgängig mit nein beantwortet werden.

3.3 REPTILIEN

Als artenschutzrechtlich relevante Art unter den Reptilien war die Zauneidechse v.a. wegen der Strukturen im südlichen Abschnitt des Plangebietes nicht grundsätzlich auszuschließen. Es konnten jedoch trotz intensiver Nachsuche kein Vorkommen festgestellt werden.

Aus Sicht der Reptilienfauna ergeben sich somit keine artenschutzrechtlichen Probleme.

3.4 WEITERE RELEVANTE ARTEN

Es konnten keine Hinweise auf weitere relevante Arten gefunden werden.

3.5 ERGÄNZENDE HINWEISE

Grundsätzlich sollte versucht werden, in oder an den Fassaden der entstehenden Gebäude **Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten z. B. für Fledermäuse und Vögel** vorzusehen. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da bei vielen aktuellen Neubauten entsprechend zu nutzende Strukturen fehlen. Bei Bedarf kann der Gutachtenautor beratend unterstützen.



Abb. 2: Das Anbringen von Nistkästen kann heutzutage auch recht unauffällig erfolgen
(Bildquelle: www.nabu-weimar.de/projekte/artenschutz/gebäudebrüterschutz)

Weiterhin sollten – wenn möglich - im Plangebiet **arten- und blütenreiche Säume** etabliert werden, um die regionale Artenvielfalt zu fördern. Auch hierzu kann bei Bedarf der Gutachtenautor beratend unterstützen.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Aus den o. g. ausführlichen Erläuterungen ergibt sich für den Artenschutz folgendes Ergebnis:

- a) **Avifauna:** Bei Beachtung der o.g. Maßnahmen kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände durchgängig mit **nein** beantwortet werden.
- b) **Fledermäuse:** Die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände kann für diese Artengruppe durchgängig mit **nein** beantwortet werden.
- c) **Reptilien:** Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Artengruppen als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.

Mit den vorliegenden Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für den o.g. B-Plan abgearbeitet.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten/Artengruppen ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung der Ausnahmeveroraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist aus diesem Grund nicht notwendig.

Aufgestellt, Spangenberg, den 10. März 2021



BANU – Dipl.-Biol. Torsten Cloos

5. LITERATUR

ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ HESSEN (AGFH) (1999): Die Fledermäuse Hessens. Verlag Manfred Hennecke, Remshalden-Buoch, 248 S.

ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ HESSEN (AGFH) (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Eigenverlag, 66 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiebelsheim.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. 2. überarb. Aufl., Laurenti-Verlag, Bielefeld, 176 S.

BOYE, P., M. DIETZ & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland - Bats and Bat Conservation in Germany. Bonn, 112 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN - Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bnd. 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70(1). 386 S.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. V., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Wiesbaden.

DOERPINGHAUS, A. EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, 20: 202–216.

GEBHARD, J. (1997): Fledermäuse. Birkhäuser Verlag, Basel, 360 S.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen In Staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren – Leitfaden für die Praxis. Schrr. Natur und Recht, Bd. 7, 503 S.

GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.

HESSEN-FORST - FENA (2004): Artensteckbrief Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Gießen, 6 S.

HESSEN-FORST - FENA (2006): Artensteckbrief Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Gießen, 3 S.

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen – die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit (Brutvogelatlas). Echzell, 526 S.

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN; RHEINLAND-PFALZ UND SAAR-LAND – HGON & SVSWH (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (9. Fassung). Vogel und Umwelt 17, S. 3-51.

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (Hrsg.) (1993-2000): Avifauna von Hessen - Eigenverlag, Echzell.

HESSISCHES DIENSTLEISTUNGSZENTRUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU UND NATURSCHUTZ – HDLGN (Hrsg.) (2003f): div. Gutachten zur gesamthessischen Situation der FFH-Arten. Gießen.

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ (HMILFN) (Hrsg.) (1996ff): Rote Listen der Fledermäuse, Tagfalter, Libellen, Heuschrecken und Amphibien & Reptilien Hessen. Wiesbaden.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV - Hrsg.) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 50 S. & Anhang.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMULV) (Hrsg.) (2009): Natura 2000 praktisch in Hessen. Artenschutz in Dorf und Stadt. 444 S. Eigenverlag, Mainz-Kastel.

HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ – KREUZIGER, J. & F. BERNSHAUSEN (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, Bnd. 44, 08/2012, S. 229-237.

HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ – MÖLLER, A. & A. HAGER (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Teil 2: Reptilien und Tagfalter. Naturschutz und Landschaftsplanung, Bnd. 44, 10/2012, S. 307-315.

INSTITUT für TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (ITN) (2003f): Artenschutzsteckbriefe zu den verschiedenen Fledermausarten Hessens. HDLGN, Gießen.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. Löbf-Mitteilungen 1/2005, S. 12-17.

KIEL, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. Natur in NRW 1/05, S. 12-17.

KRAPP, F., NIETHAMMER, J., SCHOBER, W. & THIESMEIER, B. (Hrsg.) (2011): Die Fledermäuse Europas – ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Aula-Verlag, Wiebelsheim, 1202 S.

LUKAS, A., WÜRSIG, T. & TESSMER, D. (2011): Artenschutzrecht. Recht der Natur, Sonderheft Nr. 66. Frankfurt, 88s.

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69, Band 2. Bonn-Bad Godesberg. 693 S.

SCHAFFRATH, U. (2003): Rote Liste der Blatthorn- und Hirschkäfer Hessens (Coleoptera: Familienreihen Scarabaeoidea und Lucanoidea). – 47 S., Wiesbaden (Hessisches Ministerium für Umwelt, Land-Wirtschaft und Forsten: Natur in Hessen).

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co., Stuttgart, 265 S.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., BAUER, H.G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on demand GmbH Norderstedt. 234 S.

WERNER, MATTHIAS, BAUSCHMANN, GERD, HORMANN, MARTIN & DAGMAR STIEFEL (2014), (HRSG.: STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN; RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND – HGON & SVSWH) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (2. Fassung, März 2014).

Gesetze

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (Stand 6. Dezember 2011).

FFH-Richtlinie - Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) (01. Januar 2007).

HAGBNatschG - Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Nr. 24 Teil 1, S. 629-645).

VS-Richtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.